

Ito, Toshiko

Akademische Autonomie und die Frage der Konformität mit Japans kaiserlicher Staatsform. Der Sawayanagi-Zwischenfall und das Vorbild des deutschen Hochschulsystems

Glaser, Edith [Hrsg.]; Groppe, Carola [Hrsg.]; Overhoff, Jürgen [Hrsg.]: *Universitäten und Hochschulen zwischen Beharrung und Reform. Bildungshistorische Perspektiven*. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2024, S. 79-95. - (Historische Bildungsforschung)



Quellenangabe/ Reference:

Ito, Toshiko: Akademische Autonomie und die Frage der Konformität mit Japans kaiserlicher Staatsform. Der Sawayanagi-Zwischenfall und das Vorbild des deutschen Hochschulsystems - In: Glaser, Edith [Hrsg.]; Groppe, Carola [Hrsg.]; Overhoff, Jürgen [Hrsg.]: *Universitäten und Hochschulen zwischen Beharrung und Reform. Bildungshistorische Perspektiven*. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2024, S. 79-95 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-290090 - DOI: 10.25656/01:29009; 10.35468/6075-05

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-290090>

<https://doi.org/10.25656/01:29009>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.klinkhardt.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der:


Leibniz-Gemeinschaft

Toshiko Ito

Akademische Autonomie und die Frage der Konformität mit Japans kaiserlicher Staatsform. Der Sawayanagi-Zwischenfall und das Vorbild des deutschen Hochschulsystems

1 Einleitung: Konflikt um das Selbstbestimmungsrecht der Hochschulen in der liberalen Zeitströmung Japans

Die Auseinandersetzung über das Selbstbestimmungsrecht der japanischen Universitäten ist wieder aktuell. Das 2014 von der japanischen Regierung veröffentlichte *Gesetz zur Körperschaft der staatlichen Universitäten* schreibt eine beträchtliche Einschränkung der Befugnisse der Fakultäten fest. Der Veröffentlichung des Gesetzes ging die Festlegung der Richtlinien des Kabinettsrats zur Erfüllung des Bildungsombaus 2013 voran, die Entscheidungsbefugnisse auf den Rektor zu konzentrieren, um die Verwirklichung der staatlich gelenkten Universitätsreformen zu beschleunigen. Die offizielle Anerkennung der Befugnisse der Fakultätsitzung (an deutschen Universitäten ist das Äquivalent der Rat der Fakultät) geht dabei auf ein ministerielles Memorandum von 1914 zurück, und erfolgte damit genau ein Jahrhundert vor der Beschneidung dieser Befugnisse durch das oben erwähnte Gesetz.

Im Zeitraum zwischen dem Ende des Russisch-Japanischen Kriegs 1905 und dem Ausbruch des Mandschuri-Kriegs 1931 erhielten in Japan die Strömungen Auftrieb, die dem Autoritarismus des kaiserlich verfassten Staats eine liberale Alternative entgegenzusetzen suchten. Unter dem Einfluss dieser Strömungen entstand 1913 an der Kaiserlichen Universität Kyoto eine Auseinandersetzung über die Befugnisse der Fakultät, die unter der Bezeichnung „Sawayanagi-Zwischenfall“ in die Universitätsgeschichte eingehen sollte. Ausgelöst wurde diese durch einen Konflikt zwischen dem Rektor Masataro Sawayanagi (1865-1927), der eigenmächtig eine Entscheidung in Personalangelegenheiten traf, und den Professoren der Juristischen Fakultät, die auf den Befugnissen der Fakultätssitzung bei Personalangelegenheiten bestanden. Das ministerielle Memorandum von 1914, welches zur Schlichtung des Konflikts vorgelegt wurde, besagt, dass die Fakultät

zur Vergabe und zum Widerruf einer Professur befugt sei. Sawayanagi reagierte auf diesen Bescheid, indem er sein Rektorenamt niederlegte. Drei Jahre später gründete er eine private Grundschule, die fortan als Flaggschiff der reformpädagogischen Bewegung Japans galt.

Sawayanagi trat damit als Protagonist in zwei bildungsgeschichtlich bedeutsamen Vorgängen auf, bei denen ihm jedoch äußerst gegensätzliche Rollen zukamen. Als Rektor an der Kaiserlichen Universität Kyoto erschien er bei der offiziellen Bestätigung der Befugnisse der Fakultätssitzung als reaktionärer Gegner der Lehrfreiheit. Bei der Gründung der reformpädagogischen Grundschule erschien er hingegen als progressiver Förderer der Lernfreiheit.¹ Sawayanagis Biographen präsentieren seine Niederlage in der Leitung der Hochschule als einen irreversiblen Moment der Kursänderung, in dem er von einem Akteur der Bildungspolitik zu einem Akteur der reformpädagogischen Bewegung wurde. Es bestehen dementsprechend zahlreiche Forschungsbeiträge sowohl über Sawayanagi als Bildungspolitiker als auch über Sawayanagi als Reformpädagogen. Vor einiger Zeit wies der Sawayanagi-Forscher Hideo Sato (1979, 250) jedoch auf die offene Forschungsfrage hin, ob und inwieweit man den Staatsbeamten Sawayanagi mit dem Schulpraktiker Sawayanagi in Verbindung bringen könne. Inzwischen erfuhr die Forschung zu Sawayanagi zwar eine stetige Bereicherung, vornehmlich im Sinne der Erweiterung der Quellen und der daraus abgeleiteten Vertiefung der Kenntnisse über Sawayanagis Umfeld.² Die Frage, wie Sawayanagis gegensätzlich erscheinende Leistungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen seien, blieb jedoch unbeantwortet.

Mein Beitrag beabsichtigt, Sawayanagis Stellung im Konflikt um die akademische Autonomie an der Kaiserlichen Universität Kyoto von Neuem zu prüfen, indem sie den Konflikt einordnet in den ideengeschichtlichen Zusammenhang mit dem Vorbild des deutschen Hochschulsystems. Aufgrund dieser ideengeschichtlichen Einordnung wagt der Beitrag eine Deutung von Sawayanagis bildungsgeschichtlichen Rollen, die deren Gegensätzlichkeit negiert.

1 Die Auffassung von Freiheit in der Reformpädagogik lässt bekanntlich starke Ambivalenzen und auch Widersprüche beobachten. Die Reformpädagogik legt einerseits großen Wert auf die freie Entfaltung der natürlichen Kräfte und distanziert sich prinzipiell von Autorität als Verkörperung der Lebensfremdheit beziehungsweise Lebensfeindlichkeit, bleibt andererseits jedoch oft autoritär bei der Durchsetzung ihrer eigenen pädagogischen Praxis und ihrer Vorstellung von Liberalität.

2 Um einige Beispiele zu nennen: Sosuke Watanabe (1980) zieht systematisch die zeitgenössischen Zeitungs- und Zeitschriftenartikel über den Zwischenfall heran; Nobuyuki Fukunishi (1984) untersucht die zeitgenössischen Fachartikel über den Zwischenfall; Takayoshi Matsuo (1994) analysiert den Hintergrund des Zwischenfalls aufgrund der Tagebücher von Sawayanagis Kollegen.

2 Vorgeschichte des Sawayanagi-Zwischenfalls: Die Kaiserliche Universität Kyoto in den 1900er Jahren

2.1 Suche nach der akademischen Autonomie

Im Japanischen Kaiserreich (1868-1945) wurde 1877 in Tokyo die erste Universität gegründet³ und 1886 durch Gesetzesbeschluss zur Kaiserlichen Universität umbenannt. In diesem Gesetzesbeschluss wird die Kaiserliche Universität als „für das Kaiserreich unentbehrliche Institution für Forschung und Lehre“ (Kultusministerium, 1886) bezeichnet. Die Kaiserliche Universität Tokyo, die in ihren ersten beiden Jahrzehnten als Japans einzige Universität mit großer Konstanz ihrem Auftrag entsprechend hochrangige Staatsbeamte hervorbrachte, neigte jedoch mangels Konkurrenz zu Trägheit und Bewahrung des Status quo. Das Japanische Kaiserreich gründete deshalb 1897 in Kyoto eine zweite Kaiserliche Universität, die mit der Kaiserlichen Universität Tokyo in einen produktiven Wettstreit treten sollte.

Um sich hinsichtlich dieser Erwartung zu profilieren, rückte die Kaiserliche Universität Kyoto das Ideal der akademischen Autonomie in den Vordergrund, wobei die Juristische Fakultät die führende Rolle spielte. Die Juristische Fakultät in Kyoto wurde 1899 gegründet, und jeder ihrer zwölf Professoren hatte vor seinem Amtsantritt einen Studienaufenthalt in Deutschland absolviert (vgl. Ushio 2008, 158). Darunter befanden sich vier junge Männer, die 1896 als designierte Professoren der 1899 einzurichtenden Juristischen Fakultät in Kyoto auf Staatskosten für drei Jahre nach Europa geschickt worden waren. Diese trafen sich während ihres Studienaufenthaltes immer wieder in Berlin, um sich auszumalen, wie sie nach der Heimkehr die Juristische Fakultät in Kyoto gestalten wollten, was ihnen den Namen „Berliner Schule“ eintrug. Sie planten ihre künftige Fakultät wie die Universität in Kyoto insgesamt als Verkörperung der akademischen Autonomie zu etablieren, dies in klarer Abgrenzung zur Institution in Tokyo, die ausschließlich als Vorbereitungsstätte für Staatsprüfungen diene. Sie beabsichtigten deshalb, die neue Universität in Kyoto in Anlehnung an das als vorbildlich geltende deutsche Hochschulwesen durch Forschungsfreiheit auszuzeichnen. Zur Etablierung der akademischen Autonomie gelobten sie, sich keiner Einmischung des Staates zu beugen (vgl. Zamba 1904, 9).

Yoshito Takane (1867-1930)⁴, ein Mitglied der „Berliner Schule“, definiert die Universität als „Stätte der Suche nach der Wahrheit und Institution für die Wis-

3 Vor der Ausrufung des Kaiserreichs bestanden drei Ausbildungsstätten für Japans Eliten: die 1797 gegründete Akademie Shoheiko, sowie die 1863 gegründete Fremdsprachenschule Kaiseijo und die 1860 gegründete Medizinalschule Igakko. Vor diesem Hintergrund wurde die erste Universität des Kaiserreichs errichtet.

4 Gleich nach seiner Heimkehr beteiligte sich Takane 1900 an der Revision der Satzungen der Juristischen Fakultät in Kyoto, die bis dahin identisch mit denjenigen in Tokyo gewesen waren.

senschaft“ (Takane 1902, 7). Die Universität solle dafür eine sowohl von der Gesellschaft als auch von der Politik unabhängige Institution sein, der ein vollständiges Selbstbestimmungsrecht zustehe. Auf der Suche nach einem Vorbild für das Hochschulwesen Japans kontrastiert er das Hochschulwesen Deutschlands und Frankreichs. Deutschland, das den Universitäten als Auftrag primär die Forschung zuschreibe, gewähre diesen Institutionen weitreichende Freiheiten – die Lehrfreiheit, die Lernfreiheit und die Freizügigkeit der Professoren –, was der Grund für Deutschlands Vormacht in der akademischen Welt sei (vgl. ebd., 12). Frankreich, das den Universitäten als Auftrag die Lehre – genauer die Vorbereitung auf die Staatsprüfungen – zuschreibe, halte hingegen die Einmischung des Staats in akademische Angelegenheiten für selbstverständlich (vgl. ebd., 40). Takane war der Ansicht, dass das japanische Hochschulwesen eine Reform nach deutschem Vorbild vornehmen sollte, bei der das Selbstbestimmungsrecht der Lehrstuhlbesetzung in Hinsicht auf die akademische Autonomie großes Gewicht bekommen sollte (vgl. ebd., 11).

Es ist dabei beachtenswert, dass Takanes Reformplan in Personalangelegenheiten eine große Herausforderung angesichts der bestehenden Gesetzgebung darstellte, denn das *Gesetz für die Kaiserliche Universität* von 1886 hatte des Kaisers Alleinmacht hervorgehoben. Gemäß diesem Gesetz lag das Recht einen Rektor zu ernennen in der Hand des Kaisers, wobei der Rektor in der Ausübung seines Amtes dem Kultusminister unterstellt war. Das Recht, einen Dekan oder einen Professor zu ernennen, lag in der Hand des Kultusministers, wobei der Dekan in der Ausübung seines Amtes dem Rektor unterstellt war.

Takane legte zwar einen Entwurf vor, wie das an des Kaisers Alleinherrschaft orientierte Gesetz nach deutschem Vorbild zu revidieren sei, er bezog sich aber auf das

Es wurden darin die Lehrpläne der Fakultät gründlich überarbeitet, um die Forschungsfreiheit zu betonen: Die Revision institutionalisierte Seminare zur freien Erörterung und Untersuchung und zur praktischen Übung und führte auf der Grundlage der institutionalisierten Seminare die wissenschaftliche Arbeit ein, um bei den Studierenden den forschenden Geist und die angewandten Fähigkeiten zu fördern (vgl. Universität Kyoto 1997, 244). Aufgrund dieser Reform bezeichnet Masahide Miyasaka Takane (2001, 321) als Begründer des Humboldt'schen Ideals im japanischen Hochschulwesen. Diese Bezeichnung ist allerdings mit dem Vorbehalt zu versehen, dass Takane den Begriff „Humboldt'sches Ideal“ in seinen Schriften nirgends verwendet. Der Begriff „Humboldt'sches Universitätsideal“ taucht in Japan zum ersten Mal erst 1913 auf (vgl. Ushioji 2008, 199). Diese Tatsache deckt sich mit dem Hinweis Sylvia Paetscheks (2001, 103), dass der Rekurs auf Wilhelm von Humboldt bei geläufigen Wendungen wie „Einheit von Forschung und Lehre“, „Freiheit von Forschung und Lehre, die eine zweckfreie Wissensschaffsproduktion ermöglicht“ oder „Funktion der Universität als Forschungsstätte“ erst in Eduard Sprangers Jubiläumsrede zum 100jährigen Bestehen der Berliner Universität 1910 seinen Anfang nahm. Der Deutschland-Aufenthalt der „Berliner Schule“, die sich für die Reform der Kaiserlichen Universität Kyoto nach dem Vorbild des deutschen Hochschulwesens engagierte, fällt in die Vorzeit der „Erfindung des Humboldt'schen Universitätsideals“, womit den Mitgliedern der „Berliner Schule“ eine Rezeption dieses Ideals i. e. S. vor Ort gar nicht möglich war, wohl aber ein allgemeiner Rekurs auf die deutsche Universität und ihre Ideale.

deutsche Vorbild nicht in vollem Ausmaß, sondern nur in willkürlicher Verkürzung. Er schrieb beispielsweise, dass nach deutschem Vorbild der Berufung eines Professors die Empfehlung der Fakultätssitzung zugrunde liegen solle, ohne jedoch hinzufügen, dass die Kultusminister der deutschen Einzelstaaten einen Professor an den Universitäten ihres Landes auch unabhängig von den Empfehlungen der Fakultät ernennen konnte.⁵

2.2 Etablierung der akademischen Autonomie als Gewohnheitsrecht

Die an der akademischen Autonomie orientierte Reform der Kaiserlichen Universität Kyoto, welche die „Berliner Schule“ als Abgrenzung gegenüber der Universität in Tokyo angestrebt hatte, wurde bald eingestellt. Der Grund dafür war die vergleichsweise geringe Erfolgsquote am Staatsexamen unter den Jura-Studierenden in Kyoto. Im Jahre 1907 legte Takane seine Stelle in Kyoto nieder, und die von ihm initiierte Reform der Lehrpläne, die mit ihrer Orientierung an der Forschungsfreiheit der Kaiserlichen Universität Kyoto ihre anfängliche Profilierung verliehen hatte, wurde rückgängig gemacht. Die Praxis der akademischen Autonomie verschwand jedoch nicht gänzlich aus Kyoto. Takanes Reformvorschläge in Personalangelegenheiten etablierten sich in Kyoto innerhalb eines Jahrzehnts als Gewohnheitsrecht, ohne jedoch formell als Recht verankert zu werden (vgl. Ienaga 1962, 36). Takanes Vermächtnis stellte dabei nicht bloß eine Eigenheit der Juristischen Fakultät dar, sondern war ein allgemeines Charakteristikum der Kaiserlichen Universität Kyoto (vgl. Zamba 1904, 9). Das eingeschränkte Recht, das zwar *de facto* ausgeübt wurde, aber sich nicht *de jure* einfordern ließ, bereitete den Boden, auf dem sich 1913 unter dem Rektorat von Sawayanagi der Zwischenfall an der Kaiserlichen Universität Kyoto abspielen sollte.

3 Sawayanagis Werdegang zum Rektor der Kaiserlichen Universität Kyoto

3.1 Karriere als Beamter des Kultusministeriums

Sawayanagis berufliche Laufbahn begann mit Anstellungen als Staatsbeamter. Weil er während seiner Studienzeit an der Kaiserlichen Universität Tokyo ein Stipendium des Kultusministeriums bezogen hatte, war er verpflichtet, gleich nach

5 Takanes mangelhafte Darstellung der deutschen Rechtsverhältnisse von 1902 entsprang nicht einer zufälligen Unkenntnis, sondern wohl eher seiner festen Absicht. Denn das universitäre Rechtsverhältnis in Deutschland war bereits 1872 anhand des Übersetzungswerks von Johann Kaspar Bluntschli *Allgemeinem Staatsrecht* in japanischer Sprache greifbar. Dieses Werk gibt das deutsche Original in der dritten Auflage (1863) wortgetreu wieder: „Den Facultäten, welche mit dem Gang und den Bedürfnissen der Wissenschaft genauer vertraut und mit den kundigen und tauglichen Personen näher bekannt sind, gebührt wohl ein Vorschlags- und Begutachtungsrecht: aber der Staat darf nicht an ihre Ansicht gebunden werden“ (Bluntschli 1863, 364; 1872, 49).

dem Studienabschluss eine Stelle am Kultusministerium anzutreten. Seit Anbeginn seines Beamtenlebens 1888 war er zugleich engagiert in Forschungsarbeiten über die Bildungspraxis und das Bildungssystem. In einer vergleichenden Studie zwischen öffentlichen und privaten Schulen präsentierte er als 26jähriger Staatsbeamter mit dem bestehenden Gesetz konforme Reformvorschläge für die Privatschulen. Darin ließ er bereits eine reformpädagogische Überzeugung anklingen, so zum Beispiel in seiner Behauptung, „das Ziel der Schulen ist vom Unterricht zur Erziehung zu verschieben“ (Sawayanagi 1890, 59).

In den 1890er Jahren arbeitete Sawayanagi an zwei Mittelschulen, dann an zwei Oberschulen nacheinander jeweils als Direktor. In dieser Phase versuchte er das Ideal des Erziehers auszuarbeiten. Er veröffentlichte 1895 das Resultat seiner Überlegungen in Form eines Buchs unter dem Titel *Erziehergeist*, in dem er Johann Heinrich Pestalozzi ins Zentrum rückt. Daraufhin übersetzte er 1896 anlässlich von Pestalozzis 150. Geburtstags eine Pestalozzi-Biographie ins Japanische, die einer japanischen Leser*innenschaft ein konkretes Bild des Erziehers vermitteln sollte.

Sawayanagi unternahm 1902 seine erste Auslandsreise, um an einer Konferenz in Hamburg teilzunehmen. Seither pflegte er sich in Bildungsfragen immer wieder im positiven Sinne auf Deutschland zu beziehen. Auf dem Rückweg von Hamburg machte er auch einen Abstecher nach London, wo er Cecil Reddie und dessen Abbotsholme School kennen lernte. Die Materialien über die Abbotsholme School, die er während seines Londoner Aufenthalts sammelte und nach Japan mitbrachte, markieren den Beginn der Rezeption westlicher Reformpädagogik in Japan (vgl. Nitta 2006, 96).

Sawayanagi wurde 1906 Vize-Kultusminister und stand damit auf dem Höhepunkt seiner Beamtenkarriere. Kurz darauf erreichte auch seine schriftstellerische Tätigkeit einen Höhepunkt. Mit seinem Buch *Praktische Pädagogik* provozierte er 1909 landesweit eine Debatte über das Wesen der Pädagogik. Er ging dabei von der Einschätzung aus, dass die herkömmliche Pädagogik „zu abstrakt“ (Sawayanagi 1909a, 1) sei, „zu fern von der Realität“ (ebd., 14), „zu willkürlich“ (ebd., 32), und „zu ignorant gegenüber bestehenden Problemen“ (ebd., 39). Aufgrund dieser Einschätzung schlug er vor, die herkömmliche Pädagogik durch eine praktische Pädagogik zu ersetzen, die sich der empirischen Suche nach Lösungen der in Wirklichkeit bestehenden konkreten Probleme verpflichtet (vgl. ebd., 56).

3.2 Sawayanagis Haltung zur Reform des Hochschulwesens und seine Wirkung als Rektor in Tohoku

In den 1910er Jahren, und damit auf dem Höhepunkt der liberal orientierten Zeitströmung, entwickelte sich an den Kaiserlichen Universitäten ein lebhafter Diskurs über die akademische Selbstverwaltung der Universitäten als Voraussetzung der akademischen Freiheit. Der Streitpunkt dabei war vornehmlich die Er-

nennungsweise des Rektors. Die Professoren wollten nicht mehr mit einer vom Kultusminister ernannten außeruniversitären Person im Rektorenamt vorliebnehmen, sondern bestanden auf einem unter den Universitätsangehörigen gewählten Kollegen. Als Vorbild genannt wurde immer wieder das System in Deutschland, wo der Rektor durch die kollegiale Wahl der Professoren bestimmt wurde (vgl. N. N. 1912, 40).

Sawayanagi wurde 1911 vom Kultusminister zum Rektor an der Kaiserlichen Universität Tohoku berufen. Die administrative Arbeit an der Hochschule war für Sawayanagi zwar in der Praxis ein Novum, sie war ihm aber gedanklich überhaupt nicht fremd. Er hatte bereits lange seine Bedenken über die Situation der japanischen Universitäten gehegt. In einem Artikel über die Selbstverwaltung der Kaiserlichen Universität weist er als 25jähriger Staatsbeamter die von den Professoren vorgebrachten Argumente für die akademische Selbstverwaltung – zugunsten der akademischen Autonomie, zugunsten der finanziell sorgenfreien Durchführung langwieriger Forschung und zugunsten der Erhaltung des gesellschaftlichen Ansehens – alle als nicht überzeugend von der Hand (vgl. Sawayanagi 1889, 42). Sawayanagis Indifferenz gegenüber der akademischen Selbstverwaltung der Universitäten blieb auch nach der Wende zum 20. Jahrhundert unverändert. So behauptet er (1909b, 65ff.) in seinem 1909 veröffentlichten Essayband, es bestehe keine Sorge um die akademische Autonomie in Japan, denn nirgends sei die wissenschaftliche Forschung an den japanischen Universitäten politisch motiviert. Er betont dabei, dass er die akademische Autonomie zwar hochachte, dass er aber in Anbetracht der gegebenen Umstände keine Diskussion darüber für nötig halte. Nach seiner Einschätzung haben und hatten die japanischen Universitäten in Wirklichkeit sogar das Ernennungs- und Entlassungsrecht über Professuren, womit sie über ein ausreichendes Selbstbestimmungsrecht verfügten. Die modische Auseinandersetzung über die Selbstverwaltung der Universität, so Sawayanagi, sei deshalb als gegenstandslos zu beurteilen. Die Aufsicht des japanischen Kultusministers sei sogar zu verstärken nach dem Vorbild eines deutschen Kultusministers, der gegen den Willen der Universitätsangehörigen Professoren ernennen und entlassen konnte:

„man muss sehen, dass die Aufsicht des deutschen Kultusministers über die Universitäten viel strikter ist als jene des japanischen Kultusministers, wobei das wissenschaftliche Niveau der deutschen Universitäten auch jenes der anglo-amerikanischen Universitäten übertrifft“ (ebd., 69).

Schließlich ermahnt Sawayanagi die unzufriedenen Professoren in Japan, keine Anerkennung zusätzlicher Privilegien erzwingen zu wollen.

Als Rektor in Tohoku traf Sawayanagi 1912 die unkonventionelle Entscheidung, Frauen zum Studium zuzulassen. Während die Universitätsmitglieder in Tohoku aufgrund von Tradition und Gewohnheit auf dem Ausschluss der Frauen vom Studium bestanden, widersetzte sich Sawayanagi deren Argumentation mit dem

Argument, dass kein Gesetz den Ausschluss der Frauen vom Studium erzwingt. In der Zulassung der Frauen zum Studium decken sich also Sawayanagis Ansichten mit der liberalen Zeitströmung. Aufgrund der ambivalenten Auffassung von Autoritarismus und Liberalismus im japanischen Hochschulwesen schwenkte jedoch Sawayanagis Reformkurs bald – scheinbar – in die der Zeitströmung entgegengesetzte Richtung ein.

4 Der Sawayanagi-Zwischenfall an der Kaiserlichen Universität Kyoto

4.1 Sawayanagis Berufung zum Rektorenamt in Kyoto und die bildungspolitische Lage

Der Kultusminister Yoshito Okuda (1860-1917), der im Februar 1913 ernannt wurde, erklärte bei seinem Amtsantritt, dass er die Maßnahmen zur Kostenreduktion im Hochschulwesen insgesamt, aber insbesondere zur Kostenreduktion an den Kaiserlichen Universitäten als seine dringendste Aufgabe betrachte. Sawayanagis Berufung zum Rektorenamt in Kyoto fiel in den Mai 1913, und damit gerade in den Zeitraum, in dem der Kultusminister einerseits die Kostenreduktion an den Kaiserlichen Universitäten anstrebte und die Professoren der Kaiserlichen Universitäten andererseits um die Bestätigung ihres Selbstbestimmungsrechts kämpften. Sawayanagi, ein vom Kultusminister ernannter außer-universitärer Rektor, erhielt keinen warmen Empfang in Kyoto. Am ersten Amtstag wurde er von einem Professor der Juristischen Fakultät gefragt, ob man im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Rektor und den Professoren Beschlüsse durch Mehrheit fassen soll. Darauf erwiderte Sawayanagi unverhohlen, dass man an einer Universität Beschlüsse nicht durch Mehrheit fassen soll, denn die Mehrheit vertrete nicht immer das Gerechte (vgl. N. N. 1913, 38).

In seiner Amtsantrittsrede in Kyoto brachte Sawayanagi seine lang gehegten Sorgen um das wissenschaftliche Niveau des japanischen Hochschulwesens zum Ausdruck. Er wolle deshalb gemäß dem Leistungsprinzip eine Reform der Kaiserlichen Universität Kyoto vornehmen, wobei er kein Verständnis für Konventionen wie die Berufung zur Professur gleich nach der Rückkehr aus dem staatlich finanzierten Studienaufenthalt im Ausland und die Verleihung des Dokortitels ein Jahr nach der Berufung zur Professur zeigte (vgl. Universität Kyoto 2000, 236). In seinem Artikel *Die Autorität des Professors*, den er anlässlich seines Amtsantritts als Rektor verfasste, nannte er vier Bedingungen, die jeder Professor zu erfüllen habe: Als erstklassiger Wissenschaftler soll der Professor ein bestimmtes Fach vertreten, ununterbrochen forschen, originelle Theorien aufstellen und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen. Ein Professor, der im Alter diese vier Bedingungen nicht

mehr erfüllt, solle deshalb freiwillig zurücktreten, um dem Nachwuchs Platz zu machen (vgl. Sawayanagi 1913b, 196ff.).

4.2 Ablauf des Sawayanagi-Zwischenfalls

Zur Hebung des wissenschaftlichen Niveaus nahm Sawayanagi zwei Monate nach seinem Amtsantritt einen drastischen Eingriff vor. Er unterhielt sich vertraulich mit sieben einzelnen Professoren über die Belebung der Universität als eine dringende Angelegenheit sowohl für den Fortschritt der Wissenschaften als auch für den Fortschritt des Staats, und legte ihnen aufgrund des Leistungsprinzips nahe, freiwillig ihren Ruhestand zu beantragen. Alle sieben Professoren erklärten sich damit einverstanden, und alle reichten sogleich ihr Ruhestandsgesuch ein (vgl. Sawayanagi 1913a, 439). Damit nahm eine Episode ihren Lauf, die als „Sawayanagi-Zwischenfall“ in die Geschichte des universitären Selbstbestimmungsrechts Japans einging.

Sawayanagis Handlung versetzte die Universität in große Unruhe, namentlich die Jura-Professoren, die das Primat der Fakultätssitzungen bei Personalangelegenheiten als Gewohnheitsrecht etabliert hatten. Die Professoren der Juristischen Fakultät, unter denen niemand zum Ruhestand aufgefordert worden war, reichten beim Rektor alsbald eine schriftliche Stellungnahme des Inhalts ein, dass die Ernennung und die Entlassung eines Professors die Zustimmung der jeweiligen Fakultätssitzung benötigen. In ihrer Verlautbarung begründeten sie das Zustimmungsrecht der Fakultätssitzung bei Personalangelegenheiten als Voraussetzung der akademischen Freiheit und Selbstverwaltung und zählten drei Argumente auf, die gegen eigenmächtige Entscheidungen eines Rektors bei Personalangelegenheiten sprächen. Erstens hemme eine durch den Rektor angezweifelte Professur die uneingeschränkte Forschung des Professors, was zur Stagnation der Wissenschaft führe. Zweitens könne die wissenschaftliche Leistung eines Professors fachgerecht nicht durch den Rektor, sondern einzig durch die Professoren der jeweiligen Fakultät bewertet werden. Drittens senke eines Rektors willkürliche Entscheidung bei Personalangelegenheiten das Ansehen der Professur unter den Studierenden und in der Gesellschaft, was das Ansehen der Wissenschaft an sich beschädige. Aus diesen Argumenten zogen die Professoren der Juristischen Fakultät den Schluss, dass aufgrund der gewohnheitsgemäß etablierten Empfehlung der Fakultätssitzung bei der Ernennung eines Professors auch die Zustimmung der Fakultätssitzung bei der Entlassung eines Professors zu fordern sei (vgl. N.N. 1914a, 32). Sawayanagi erwiderte schriftlich, dass das bestehende Gesetz nirgends das Zustimmungsrecht der jeweiligen Fakultätssitzung bei der Ernennung und der Entlassung eines Professors erwähne. Die Annahme der Forderung der Juristischen Fakultät setze deshalb eine Revision des bestehenden Gesetzes voraus, was in absehbarer Zeit jedoch nicht zu realisieren sei (vgl. ebd.).

Die Professoren der Juristischen Fakultät überstellten dem Rektor eine schriftliche Replik, wonach sie nicht die Revision des bestehenden Gesetzes anstrebten, sondern nur dessen flexible Handhabung. Unter dem Status quo übe die Fakultätssitzung das Empfehlungsrecht bei der Ernennung eines Professors aufgrund der gewohnheitsmäßig etablierten Handhabung des bestehenden Gesetzes aus, weshalb die Fakultätssitzung das Zustimmungsrecht auch bei der Entlassung eines Professors ausüben können sollte. Dabei verwiesen sie auf das deutsche Beispiel. In Deutschland habe der Fakultätsrat das Empfehlungsrecht bei der Ernennung eines Professors. Wer unter den von der Fakultät empfohlenen drei Kandidaten ernannt werde, erhalte eine Festanstellung, die die Möglichkeit der Entlassung ausschließe (vgl. ebd., 33). Hier beziehen sich die Professoren auf das deutsche Beispiel als Beleg, dass der Beschluss der Fakultät im Ausland die entscheidende Rolle spiele.

Sawayanagi und die Professoren der Juristischen Fakultät verhandelten am Anfang 1914 erneut über die Befugnisse der Fakultät, kamen jedoch zu keiner Einigung. Daraufhin reichten alle neunzehn Professoren der Juristischen Fakultät bei Sawayanagi ihre Entlassungsgesuche ein. Sawayanagi schrieb seinerseits ein Rücktrittsgesuch und fuhr nach Tokyo. Nach seiner Ankunft in Tokyo verlautbarte Sawayanagi in einer Pressekonferenz seine unumstößliche Ansicht zur Selbstbestimmung der Universität: wenn der Rektor bloß den Beschluss der Fakultätssitzung an den Kultusminister weiterzuleiten habe, besitze der Rektor keine Befugnisse. In diesem Fall sei der Rektor eine inhaltsleere Galionsfigur, was der Bestimmung des Gesetzes widerspreche. Der Rektor respektiere zwar die Idee der Selbstverwaltung der Universität, aber die Realisation dieser Idee setze die Revision des Gesetzes voraus. Zu diesem Zeitpunkt schien Sawayanagi der festen Überzeugung zu sein, dass der Kultusminister ihm den Rücken decken werde. Er äußerte nämlich: „Wir verlassen uns jetzt auf den Beschluss des Kultusministers. Der Kultusminister widersetzt sich bekanntlich strikt dem Bestimmungsrecht der Fakultätssitzung unter dem bestehenden Gesetz. Der Beschluss wird also rasch fallen“ (N.N. 1914b, 39). In Anwesenheit von Sawayanagi und siebzehn Professoren der Juristischen Fakultät (zwei Professoren fehlten wegen Krankheit) legte der Kultusminister Okuda als Schlichter in diesem Konflikt seinen Beschluss in Form eines Memorandums vor: „die Vereinbarung zwischen dem Rektor und der Fakultätssitzung bei Ernennung und Entlassung eines Professors ist angemessen und auch rechtens“. Der Kultusminister erkannte damit erstmals offiziell die bisherige gewohnheitsmäßige Handhabung an. Diese Anerkennung der Befugnisse der Fakultät war hinsichtlich der akademischen Autonomie ein bedeutsames Ereignis in der Geschichte der japanischen Universitäten.

Der Kultusminister, der sich im Memorandum entgegen Sawayanagis zuversichtlicher Prognose auf die Seite der Professoren schlug, war innerlich zerrissen. Er war zwar dezidiert der Ansicht, dass das bestehende Gesetz zu beachten sei, aber

befürchtete zugleich, dass die gebieterische Verwerfung der Forderung der Professoren Unruhe an weiteren Universitäten hervorrufen könnte. Das Memorandum, mit Absicht undeutlich formuliert, war eine Notlösung. Auf die Frage eines Abgeordneten im Parlament, was mit dem gesetzwidrigen Memorandum gemeint sei, antwortete der Kultusminister, dass eine „Vereinbarung mit der Fakultätssitzung“ zwar damit geduldet, jedoch keineswegs gefordert sei (vgl. N.N. 1914c, 38). Im März 1914 legte Okuda das Amt des Kultusministers nieder und entzog sich damit der Verantwortung, als Verfasser des Memorandums das weitere Vorgehen in diesem Konflikt zu regeln (vgl. N.N. 1914d, 39). Sawayanagi setzte darauf im April einen Schlussstrich unter seine Beamtenkarriere.

4.3 Ideengeschichtliche Einordnung des Sawayanagi-Zwischenfalls

Hinsichtlich der Reform der Kaiserlichen Universität Kyoto stimmte Sawayanagi mit den Professoren der Juristischen Fakultät in folgenden drei Punkten überein: die akademische Selbstverwaltung der Kaiserlichen Universität sei ein erstrebenswertes Ziel, die Hebung des wissenschaftlichen Niveaus sei eine dringliche Aufgabe der Kaiserlichen Universität, und das deutsche Hochschulwesen sei ein ideales Vorbild. Sawayanagi und die Professoren der Juristischen Fakultät fanden jedoch keine Übereinstimmung darüber, wie die Reform anzugehen sei.

Erstens: Die Professoren der Juristischen Fakultät strebten nach der akademischen Selbstverwaltung der Kaiserlichen Universität, weil sie diese für eine Vorbedingung der akademischen Autonomie hielten. Sawayanagi anerkannte zwar, dass die akademische Selbstverwaltung der Kaiserlichen Universität eines Tages zustande kommen werde, meinte aber zugleich, dass die akademische Autonomie der Kaiserlichen Universität bereits sichergestellt sei.

Zweitens: Sawayanagi war der Auffassung, dass die Kaiserliche Universität zur Hebung ihres wissenschaftlichen Niveaus über ein Verfahren zur Selbstkorrektur verfügen müsse. Genauer: Die Kaiserliche Universität habe aufgrund der akademischen Autonomie eigenständig ein Verfahren zur Amtsenthebung inkompetenter Professoren einzurichten, damit diese Professoren dem Leistungsprinzip entsprechend dem Nachwuchs Platz machen konnten. Die Professoren in Kyoto räumten zwar die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens ein, aber dessen Einführung war noch nicht abzusehen. In dieser Lage übte Sawayanagi seinerseits, gestützt auf das bestehende Gesetz, die Befugnisse des Rektors aus, indem er sieben Professoren den Übertritt in den Ruhestand nahelegte.

Drittens: Sowohl Sawayanagi als auch die Professoren der Juristischen Fakultät wollten sich das deutsche Hochschulwesen zum Vorbild für Japan nehmen, weil das wissenschaftliche Niveau Deutschlands als das höchste der Welt galt. Die Auffassungen der beiden Parteien über das deutsche Vorbild gingen jedoch auseinander. Während Sawayanagi das deutsche Hochschulwesen rigoros und pedantisch in seinem vollen Ausmaß – auch seine Abhängigkeit vom Minister zur Kenntnis

nehmend – betrachtete, sahen es die Professoren der Juristischen Fakultät partiell und willkürlich verkürzt, beispielsweise um die Kenntnis von seiner Abhängigkeit vom Kultusminister. Bei der Beschreibung des deutschen Systems zitierten die Professoren der Juristischen Fakultät denn auch einzig das Empfehlungsrecht des Fakultätsrats bei der Ernennung eines Professors in Deutschland, während Sawayanagi dazu auch das Ernennungsrecht des deutschen Kultusministers erwähnte, das nicht an die Empfehlung der Fakultät gebunden war.

Sawayanagi maß der Gesetzestreue das höchste Gewicht bei. Sein Prinzip der Gesetzestreue war zugleich verankert in seiner unverbrüchlichen Hingabe an die Erhaltung der japanischen Reichsidee. Für einen Vortrag über *Education in Japan* in Großbritannien verfasste er 1906 ein Manuskript in englischer Sprache, das 1910 in japanischer Sprache erschien. Darin widmet er sechzehn Seiten dem Verhältnis zwischen der Erziehung und dem Kaisersystem, um der Welt außerhalb Japans die Eigenheit der japanischen Erziehung verständlich zu machen. Er räumt darin ein, dass Japan seine Entwicklung in mancher Hinsicht dem Ausland verdanke, fügt jedoch sogleich auch hinzu, dass Japan über eine einzigartige Staatsform verfüge, auf die alle Japaner stolz seien, denn die Kaiserfamilie, die das Land seit urvor-denklicher Zeit in ununterbrochener Herrschaft regiere, stamme direkt von der Sonnengöttin Amaterasu ab (vgl. Sawayanagi 1910, 98). Es sei deshalb selbstverständlich, dass alle Japaner sich voller Freude dem Kaiser unterwürfen. Das Ideal der japanischen Schulerziehung sei nicht zufällig im *Kaiserlichen Erziehungsedikt* verkörpert (vgl. ebd., 97), das 1890 zur Förderung der Reichsidee in der schulischen Erziehung erlassen worden war. Sawayanagi vertrat damit das Erziehungsverständnis des Edikts, dessen erklärte Absicht in der Formung von Untertanen zur Festigung des japanischen Kaiserreichs bestand.

Der Sawayanagi-Zwischenfall wird in der Regel als Konflikt zwischen einem herrschsüchtigen Rektor und nach Autonomie bestrebten Professoren dargestellt. In Wahrheit ging es vielmehr um den Konflikt zwischen Verfechtern des gesetzten Rechts und des Gewohnheitsrechts. Die Gesetzestreue des Rektors beruhte zudem letztlich auf der japanischen Reichsidee. Den Sawayanagi-Zwischenfall, der die erstmals offizielle Anerkennung des Gewohnheitsrechts zur Folge hatte, nahmen die Professoren in Kyoto zum Anlass, die Ausweitung der Befugnisse zu forcieren. Sie erhöhten ihre Anstrengungen, den Rektor durch die Universitätsangehörigen wählen zu lassen (vgl. Watanabe 1980, 31), und der neue Rektor in Kyoto wurde 1915 in der Tat gemäß der Empfehlung der Universitätsangehörigen ernannt. Damit wurde die Kaiserliche Universität Kyoto zur ersten Universität in Japan, die ihren Rektor selbst wählte.

5 Sawayanagi Engagement für die Autonomie nach dem Sawayanagi-Zwischenfall

5.1 Beiträge zur Hochschulreform

Sawayanagi nahm den Zwischenfall keineswegs zum Anlass, künftig über die Hochschulreform zu schweigen. Als Autor und Berater äußerte er sich weiterhin zum Thema. Seinen Wortmeldungen in Essays und in Ausschuss-Sitzungen ist unmissverständlich zu entnehmen, dass seine Ansichten zur Hochschulreform nicht die geringste Änderung erfahren hatten.

Seine Äußerungen zur Hochschulreform in seinem 1915 veröffentlichten Essayband liegen auf derselben Linie wie diejenigen in seinem Essayband von 1909. Er blieb bei der Auffassung, dass in Japan die akademische Autonomie im Sinne der Unabhängigkeit von politischer Einmischung bereits verwirklicht sei und vermerkte dabei kritisch, dass sich vielmehr etliche Wissenschaftler der Politik anzubiedern versuchten (vgl. Sawayanagi 1915, 177f.). Weiterhin bekundete er öffentlich seine Sorge um das wissenschaftliche Niveau im japanischen Hochschulwesen. Um den wissenschaftlichen Fortschritt zu beflügeln, ermutigte er die japanischen Wissenschaftler, ihrer Forschung mit schöpferischer Freude nachzugehen. Denn: Während die Wissenschaftler im Westen, wo die Wissenschaften fortgeschritten waren, ihrer Forschung mit Freude nachgingen, legten die Wissenschaftler in Japan, wo die westlichen Wissenschaften erst einmal rezipiert werden mussten, keine solche Freude an den Tag (vgl. ebd., 121f.).

Er wiederholte auch seinen Aufruf, dass ältere Professoren mit nicht mehr hinreichender wissenschaftlicher Leistung zur Hebung des wissenschaftlichen Niveaus dem Nachwuchs Platz machen sollten (vgl. ebd., 93). In diesem Zusammenhang beharrte er auf dem Prinzip der wissenschaftlichen Publikationstätigkeit als Leistungsindikator und mahnte die Professoren, die neben der Lehre zur Forschung verpflichtet waren, die freiwillige Entscheidung des Rücktritts zu treffen, sobald sie den Anforderungen der wissenschaftlichen Publikationstätigkeit nicht mehr nachkommen konnten (vgl. ebd., 146f.). Um seine Ansichten zu bekräftigen, bezeichnete er nun die freiwillige Entscheidung der nicht mehr qualifizierten Professoren zum Ruhestand als Tugend, die das Ansehen der Universität in der Gesellschaft fördern könne (vgl. ebd., 95).

Sawayanagi, dessen Ansichten zur Hochschulreform unverändert geblieben waren, engagierte sich nach dem Zwischenfall auch weiter in ministeriellen Projekten zur Hochschulreform. Als das Kultusministerium 1918 einen Ausschuss zur Revision des Gesetzes zum Hochschulwesen einsetzte, berief es Sawayanagi als eines seiner fünfzehn Mitglieder und betraute ihn mit der Aufgabe, konkrete Reformentwürfe auszuarbeiten. In den zwei Grundsätzen, die Forschung als Aufgabe der Professoren zu betrachten und die Altersgrenze der Professoren festzulegen, spiegelte sich Sawayanagis ungebrochene Ambition, Reformen des Hochschulwe-

sens zugunsten der Hebung des wissenschaftlichen Niveaus vorzunehmen, auch wenn dies gewohnheitsmäßig etablierten Regeln zuwiderlief. Sawayanagis Berufung zum ministeriellen Ausschuss für die Hochschulreform ist zudem ein Beleg, dass das Kultusministerium Sawayanagis Ansichten zur Hochschulreform trotz des Memorandums von 1914 weiterhin unterstützte und weiterhin gewillt war, mit ihm für die Hochschulreform zusammenzuarbeiten.

5.2 Beiträge zur reformpädagogischen Bewegung

Auch wenn Sawayanagi den Zwischenfall nicht zum Anlass für einen Gesinnungswechsel über die Hochschulreform nahm, so wechselte er dennoch zu einer neuen Tätigkeit: Er verabschiedete sich von seiner Beamtenkarriere in der Bildungsverwaltung und brach als Privatperson zu einer neuen Karriere in der Bildungspraxis auf.

Sawayanagi, der einst als 26jähriger Staatsbeamter einen Reformplan für die Privatschulen in Anlehnung an die Reformpädagogik präsentiert hatte, gründete 1917 die private Seijo-Grundschule im Geist der Reformpädagogik. Diese Versuchsschule strebte ein ‚naturnahes‘ Erziehungsmilieu und eine Erziehungspraxis an, in der sich vor allem die Individualität des Kindes entfalten können sollte. Diese Schule wurde fortan zur Wiege und Hochburg der reformpädagogischen Bewegung Japans, indem ihre Lehrkräfte in der folgenden Zeit weitere Schulen im selben Geist gründeten und jeweils eine ähnliche Schulpraxis weiterverfolgten. Beachtenswert ist hierbei, dass die führenden Köpfe der reformpädagogischen Bewegung in Japan zugleich unangefochten das Kaisersystem als einzigartige und einzig mögliche Staatsform Japans vertraten (vgl. Ito 2011). Sawayanagi teilte diese Ideologie. Es versteht sich deshalb, dass er seine reformpädagogisch inspirierte Schule in Konformität mit dem bestehenden Gesetz für Privatschulen entwarf, genauso wie er die Hochschulreform in Konformität mit dem bestehenden Gesetz zur Kaiserlichen Universität angegangen war. In beiden Fällen diente die jeweilige Bildungsinstitution letztlich der Konsolidierung der japanischen Reichsidee. Eine eigenartige Ambivalenz besteht daher bei der ideengeschichtlichen Einordnung von Sawayanagis reformpädagogischem Ideal in der Kompatibilität einer liberal orientierten reformpädagogischen Schulpraxis mit der imperial ausgerichteten Erziehungsanschauung und auch völkischen Gesinnung des japanischen Kaiserstaats.

6 Widersprüchlichkeit als Grundelement der Reformbereitschaft

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Sawayanagi sich ununterbrochen dafür einsetzte, mit Hilfe der liberal orientierten Zeitströmung seine innovative

Reformidee – auch unter Benutzung seines Amtes – zu verwirklichen. Er beharrte zugleich stets auf der Reichsidee, was in mancher Hinsicht als reaktionär und konservativ erscheint. Die Rollen, die Sawayanagi in den jeweiligen Reformbestrebungen – Universität und Schule – spielte, gingen als ‚gegensätzlich‘ in die japanische Bildungsgeschichte ein, obgleich seine Ansichten zur Reform stets dieselben geblieben waren. Seine Auffassung, dass die akademische Autonomie in Japan bereits gewährleistet sei, war ebenfalls eine Folge seiner Fixierung auf die Reichsidee. Die Kaiserlichen Universitäten waren gemäß dem Gesetz zur Kaiserlichen Universität ja ausschließlich mit Forschung befasst, die mit der Reichsidee konform ging.⁶

Der Grund für die vermeintliche Gegensätzlichkeit seiner Rollen liegt einzig im Unterschied, unter welcher Perspektive die Bildungsgeschichte die jeweilige Angelegenheit zu betrachten pflegt. Der Sawayanagi-Zwischenfall war ein bedeutsames Ereignis in Hinsicht auf das Selbstverwaltungsrecht im Hochschulwesen. In der Bildungsgeschichte wird der Zwischenfall aus der Perspektive der Verfechter des Selbstverwaltungsrechts dargestellt. Daraus spinnt die Bildungsgeschichte das Garn, wonach Sawayanagi als Bösewicht und Unterdrücker der liberalen Strömung die Professoren in Kyoto als Förderer dieser Strömung bekämpfte. Die Gründung der Seijo-Grundschule war von fundamentaler Bedeutung für die reformpädagogische Bewegung in Japan. Die Erziehungspraxis von Seijo ging in die Bildungsgeschichte ein, wobei die Erziehungspraxis überwiegend aus der Perspektive der Verfechter reformpädagogischer Ansätze dargestellt wird. Daraus entwickelt die Bildungsgeschichte eine Interpretation, wonach Sawayanagi als Förderer der liberalen Strömung auftrat. Der Grund für diese gegensätzlichen Deutungen der Sawayanagi zugeschriebenen Rollen ist vor allem in der Unzulänglichkeit der Deutungsmuster zu finden. Im Kern seiner Reformpläne stand bei Sawayanagi immer und jederzeit die Errichtung eines dem schöpferischen Forschen, beziehungsweise dem schöpferischen Lernen förderlichen Milieus, dem allerdings in beiden Fällen auch die Erhaltung des japanischen Kaiserreichs, seiner Strukturen und Gesetze, zugrunde lag.

6 Dies ist auch ein Grund dafür, dass John Dewey bei seinem Besuch der Kaiserlichen Universität Tokyo im Februar 1919 in Japan keine Bereitschaft für die Aufnahme der demokratischen Erziehung finden konnte. Dewey verkürzte deshalb seinen Japan-Aufenthalt auf zwei Monate und reiste weiter nach China, dies inmitten der Bewegung des *Vierten Mai* bzw. der Protestbewegung gegen den Versailler Vertrag. Dewey sah in dieser Bewegung eine Grundlage für die demokratische Erziehung und weilte bis zum Juli 1921 mehr als zwei Jahre in China.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen

- Bluntschli, Johann Kaspar (1863³): Allgemeines Staatsrecht. Zweiter Band. München: Literarisch-Artistische Anstalt [Hiroyuki Kato (1874): Kokuho-Hanron. Tokyo: Kultusministerium].
- Kultusministerium (1886): Gesetz zur Kaiserlichen Universität. Tokyo: Kultusministerium.
- N. N. (1912): Die Probleme der Selbstverwaltung der Kaiserlichen Universitäten. In: Kyoiku Jiron 987, 40.
- N. N. (1913): Die Zeremonie des Amtsantritts des Rektors an der Kaiserlichen Universität. In: Kyoiku Jiron 1013, 38.
- N. N. (1914a): Der Verlauf des Zwischenfalls der Kaiserlichen Universität Kyoto. In: Kyoiku Jiron 1035, 31-32.
- N. N. (1914b): Der vollumfängliche Rücktritt in der Juristischen Fakultät der Kaiserlichen Universität. In: Kyoiku Jiron 1036, 38-39.
- N. N. (1914c): Das Problem der Kaiserlichen Universität und der vier Professoren. In: Kyoiku Jiron 1039, 38.
- N. N. (1914d): Das neue Problem des Rektors der Kaiserlichen Universität Kyoto. In: Kyoiku Jiron 1043, 39.
- Sawayanagi, Masataro (1889): Ein Einwand gegen das Gesetz zur Erhaltung der Kaiserlichen Universitäten. In: Masataro Sawayanagi (1978): Sämtliche Werke. Dritter Band. Tokyo: Kokudoshsha, 41-45.
- Sawayanagi, Masataro (1890): Eine vergleichende Studie zwischen öffentlichen und privaten Schulen. Tokyo: Tetsugaku-Shoin.
- Sawayanagi, Masataro (1909a): Praktische Pädagogik. Tokyo: Dobunkan.
- Sawayanagi, Masataro (1909b): Essays (Taikoroku). Tokyo: Heigoshsha.
- Sawayanagi, Masataro (1910): Erziehung unseres Landes. Tokyo: Dobunkan.
- Sawayanagi, Masataro (1913a): Brief an Nobuaki Makino. In: Masataro Sawayanagi (1980): Sämtliche Werke. Zehnter Band. Tokyo: Kokudoshsha, 439.
- Sawayanagi, Masataro (1913b): Die Autorität des Professors. In: Masataro Sawayanagi (1978): Sämtliche Werke. Dritter Band. Tokyo: Kokudoshsha, 195-201.
- Sawayanagi, Masataro (1915): Essays (Zuikan Zuiso). Tokyo: Fuzanbo.
- Takane, Yoshito (1902): Meine Einschätzung zum Hochschulwesen. Tokyo: Hobunkan.
- Universität Kyoto (1997): 100 Jahre Universität Kyoto. Abteilungen I. Kyoto: Universität Kyoto.
- Universität Kyoto (2000): 100 Jahre Universität Kyoto. Dossier II. Kyoto: Universität Kyoto.
- Zanba, Kenzen (1903): Die Universitäten in Tokyo und Kyoto. Tokyo: Mihiro.

Literatur

- Fukunishi, Nobuyuki (1984): Der Sawayanagi-Zwischenfall und die Selbstverwaltung der Universität. In: Japans Bildungsgeschichte. Dritter Band. Tokyo: Daiichihoki, 284-307.
- Ienaga, Saburo (1962): Die Geschichte der Freiheit der Universität. Tokyo: Haniwa.
- Ito, Toshiko (2011): Das Kaiserbildnis und die Förderung der nationalen Gesinnung. In: Pädagogische Rundschau 65, 577-589.
- Matsuo, Takayoshi (1994): Der Hergang des Sawayanagi-Zwischenfalls. In: Tachibana Women's University Bulletin 21, 1-34.
- Miyasaka, Masahide (2001): Humboldts Modell als eine Basis der Gründung von Universitäten in Japan? In: Rainer Christoph Schwinges (Hrsg.): Humboldt International. Basel: Schwabe, 313-322.
- Nitta, Yoshiyuki (2006): Masataro Sawayanagi. Kyoto: Minerva.
- Paletschek, Sylvia (2001): Verbreitete sich ein „Humboldt'sches Modell“ an den deutschen Universitäten im 19. Jahrhundert? In: Rainer Christoph Schwinges (Hrsg.): Humboldt International. Der Export des deutschen Universitätsmodells im 19. und 20. Jahrhundert. Basel: Schwabe, 75-104.

- Sato, Hideo (1979): Masataro Sawayanagi als Staatsbeamter. In: Masataro Sawayanagi: Sämtliche Werke. Sonderband. Tokyo: Kokudosha, 239-250.
- Ushiogi, Morikazu (2008): Abschied vom Humboldt'schen Ideal. Tokyo: Toshindo.
- Watanabe, Sosuke (1980): A Reflection on the Sawayanagi Case at the Imperial University of Kyoto. In: Research in Higher Education 8, 31-48.

Autorin

Ito, Toshiko, Prof. Dr.

Mie University (Japan)

Arbeits- und Forschungsschwerpunkte:

Historische Bildungsforschung (u. a. Wirkungsgeschichte und Rezeptionsgeschichte der Erziehungsideen) und international vergleichende Berufsbildungsforschung

Anschrift:

Mie University

Faculty of Education

Kurimamachiya-cho 1577

Tsu 514-8507 Mie

Japan

E-Mail-Adresse: itoshiko@edu.mie-u.ac.jp